

LEGENDE:

- EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSZONE W2a
- ALLGEMEINE WOHNZONE W2b
- ALLGEMEINE WOHNZONE W3a
- MEHRFAMILIENHAUSZONE W3b
- KERNZONE K
- GEWERBEZONE GW
- INDUSTRIEZONE I
- ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN OeBA
- ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN KPK OeBA KPK
- FREIZEITZONE ZU OeBA KPK FZ KPK
- GRÜNFLÄCHE (FUSSGÄNGERVERBINDUNG)
- HECKEN
- WALDGEBIET
- BEST. STRASSEN
- NEUE STRASSEN
- BEST. TROTTOIRS
- NEUE TROTTOIRS
- HAUSBAULINIEN
- GARAGENBAULINIEN
- VORBAULINIEN
- GENEHMIGTE BAULINIEN
- KANT. STRASSE (NICHT GEGENSTAND DER PLANAUFGABE)

SPEZ. ERSCHLIESSUNGSPLAN "FRANZISKANERSTRASSE/BÜNDENWEG"

- GESTALTUNGSPLANPFLICHT
- ANSCHLUSS FÜR DIE ERSCHLIESSUNG
- GESCHÜTZTE NATUROBJEKTE
- ZUM SCHUTZ VORGESCHLAGENE NATUROBJEKTE
- ZUR ERHALTUNG EMPFOHLENE NATUROBJEKTE
- GESCHÜTZTE KULTUROBJEKTE
- ZUM SCHUTZ VORGESCHLAGENE KULTUROBJEKTE
- ZUR ERHALTUNG EMPFOHLENE KULTUROBJEKTE
- SCHÜTZENSWERTE ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN

QUELLGEBIETE / SCHUTZZONEN:

- ZONE S I
- ZONE S II
- ZONE S III

OeBa KPK - Ergänzungen zu § 8

Geschosszahl	maximale Gebäudehöhe	maximale Gebäudelänge	Überbauungs-ziffer	Grünflächen-ziffer	Ausnützungsziffer
S VDE + 1 DOH	16.5 m		50 %		

Erläuterungen: VDE = Vollgeschoss normal  
DOH = Dachgeschoss bis 100% ausgebaut

Ergänzungen zu § 18  
§ 18 Abs. 1 wie bisher  
§ 18 Abs. 2 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Kantonalen Psychiatrischen Klinik dürfen nur Bauten erstellt werden, die der Klinik dienen. In der dazugehörigen Freizeitzone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die der Freizeit dienen.  
Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist verpflichtet die vollständige infrastrukturelle Versorgung der KPK sicherzustellen.  
§ 18 Abs. 3 Bei Baugesuchen innerhalb der Zone von Abs. 2 ist für die Abklärung der Details zur Abwasserentsorgung ein Gesuch an das Stadtbaumamt Solothurn einreichen.

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE LANGENDORF  
TEILZOHNNENPLAN KANTONALE PSYCHIATRISCHE KLINIK KPK

APRIL 1993 1:2000

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT am 10. Mai 1993

DER AMMANN: *[Signature]* DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*

GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN DURCH BESCHLUSS NR. 4103 vom 13. Dezember 1993

DER STAATSSCHREIBER: *[Signature]*

GEZEICHNET AUF DER GRUNDLAGE DES RECHTSGÜLTIGEN ZOHNNENPLANES VOM OKTOBER 1988  
PLANVERFASSER EMCH + BERGER SOLOTHURN

MARKUS DUCOMMUN DIPL. ARCH. ETH/SIA, WERKHOFSTRASSE 52  
4500 SOLOTHURN TEL. 065/23 61 51 FAX 065/22 30 67

